

Ernst & Young, ein weltweit führender Anbieter von «Professional Services», verfügt über herausragendes Know-how in entscheidenden Geschäftsfragen. Aufgrund eines breit gefächerten Wissens und praxisnaher Erfahrung in den einzelnen Branchen kann Ernst & Young eine eindruckliche Reihe von Lösungen umsetzen, um Unternehmen beim Wachstum, beim Erreichen von finanzieller Performance und beim Risikomanagement weltweit zu unterstützen.

In über 130 Ländern stehen die Ernst & Young Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Kunden als vertrauenswürdige Beraterinnen und Berater zur Verfügung für Wirtschaftsprüfung und Assurance Services, Steuerberatung sowie Corporate Finance-Dienstleistungen und, wo erlaubt, für Rechtsberatung. Quer durch alle Branchen arbeitet Ernst & Young für führende Unternehmen der Welt sowie für Wachstumsfirmen der Zukunft.

Unser Markt ist die Schweiz, unser Tätigkeitsgebiet die Welt. Wir sind Teil von Ernst & Young Global und setzen dieses weltweite Netz zum Nutzen von Kunden und Mitarbeitenden aktiv ein.

Unsere Verankerung in der Schweiz spiegelt sich in den Eigentumsverhältnissen: Unsere Firma gehört vollumfänglich den aktiven Schweizer Partnern.

# MWSTG und MWSTGV

## Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer und Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer mit Stichwortverzeichnis

## Editorial

Mit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die MWST (MWSTG) wurde per 1. Januar 2001 die MWST-Verordnung, welche ab dem 1. Januar 1995 Gültigkeit hatte, abgelöst. Zum MWSTG erliess der Bundesrat diverse Ausführungsbestimmungen. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat zwischenzeitlich über 2'500 Seiten an Verwaltungsweisungen publiziert, was die Komplexität der MWST unterstreicht. Die Entwicklung der für schweizerische Verhältnisse relativ jungen Steuer ist immer noch beträchtlich, mitunter auch ein Grund, weshalb die Steuerpflichtigen laufend mit neuen MWST-Fragen konfrontiert sind.

Im Zuge dieser Dynamik ist auch das MWST-Beraterteam von Ernst & Young in den letzten Jahren stark gewachsen und umfasst mittlerweile über 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausschliesslicher oder überwiegender Tätigkeit in der MWST. Jede MWST-Beraterin und jeder -Berater zeichnet sich durch einen hohen Spezialisierungsgrad mit nationaler und internationaler Ausrichtung aus. Zudem steht Ernst & Young eine Palette von speziell erarbeiteten Produkten zur Verfügung, welche sicherstellt, dass sämtliche MWST-Problemstellungen effizient, nutzenorientiert und mit hoher Qualität gelöst werden.

Die amtlichen Texte des MWSTG sowie die Verordnung zum MWSTG (MWSTGV) geben wir in dieser Broschüre wieder. Um den Bedürfnissen der Leserinnen und Leser entgegenzukommen wurden diese Texte mit einem Inhalts- und einem umfassenden Stichwortverzeichnis ergänzt.

Philip Robinson

Leiter MWST-Beratung

Bern, Mai 2003

Weitere Exemplare können Sie bestellen bei:

### **In deutscher Sprache**

Ernst & Young AG  
Frau Carmen Vögeli  
Belpstrasse 23  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. 058 286 66 04  
Fax 058 286 68 41  
carmen.voegeli@ch.ey.com

### **In französischer Sprache**


Ernst & Young SA  
Mme Martine Glück  
Place Chauderon 18  
Case postale  
1002 Lausanne  
Tél. 058 286 52 09  
Fax 058 286 51 05  
martine.glueck@ch.ey.com

# Allgemeine Hinweise

## Unsere Produkte/Dienstleistungen im Bereich MWST:

Nebst der allgemeinen MWST-Beratung bieten wir modular aufgebaute, bewährte MWST-Produkte für spezifische Kundenbedürfnisse an.

### MWST-Audit®

Die Risiken und Chancen der MWST sind erheblich. Mit dem modular aufgebauten Prüfverfahren  MWST-Audit® durchleuchten wir nutzenorientiert das Rechnungswesen sowie die Organisation des steuerpflichtigen Unternehmens aus MWST-Sicht. Umfang und Zeitpunkt der Prüfung bestimmt – gestützt auf unsere Empfehlungen – das steuerpflichtige Unternehmen selbst.

### MWST-Coaching®

Eine von der ESTV durchgeführte MWST-Kontrolle kann zu erheblichen finanziellen Ergebnissen in Form von Ergänzungsabrechnungen und damit verbundenen Verzugszinsen führen. Mit unserem umfassenden MWST-Know-how betreuen wir steuerpflichtige Unternehmen ab dem Zeitpunkt der durch die ESTV angekündigten MWST-Kontrolle. Phase und Intensität des Coachings richten sich nach den Bedürfnissen des zu begleitenden Unternehmens im Kontrollverfahren.

### MWST à la carte®

Die MWST ist einer stetigen Entwicklung unterworfen – eine Herausforderung für jeden Steuerpflichtigen. Um Ihnen Sicherheit in MWST-Fragen zu vermitteln und Sie auf den neuesten Stand der MWST-Erkenntnisse zu bringen, bieten wir ein breites Angebot an praxisbezogenen Kursen zur MWST an. Unsere Spezialisten orientieren Sie umfassend über die korrekte Handhabung, die Risiken, den Planungsspielraum sowie die Entwicklungstendenzen der MWST im entsprechenden Gebiet. Die kleine Teilnehmerzahl erlaubt es zudem, auf Ihre individuellen Fragestellungen einzugehen.

### MWST-Help®

Die Komplexität der MWST-Materie nimmt laufend zu. Nebst den steuerpflichtigen Unternehmen sind auch deren Berater für Steuern und Buchführung sowie die Revisionsstellen zusätzlich gefordert, die MWST-Klappen ihrer Mandanten zu meistern. Als anerkannte Spezialisten in diesem Bereich bieten wir kleineren und mittleren Beratungsunternehmen gezielt und punktuell unsere Unterstützung oder second opinion bei heiklen MWST-Fragen an.

### MWST-Planning®

Bedingt durch die zunehmende Globalisierung stellen sich vermehrt auch MWST- und zollrechtliche Fragen «über die Landesgrenzen». Mit Hilfe unseres Netzwerkes können wir weltweit auf kompetente Experten zurückgreifen. Komplexe internationale mehrwertsteuer- und zollrechtliche Problemstellungen lösen wir ganzheitlich und unterstützen die steuerpflichtigen Unternehmen in der optimalen Planung bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Dienstleistungen.

Weitere Planungsgebiete werden mit diesem Produkt abgedeckt, beispielsweise bei Umstrukturierungsvorhaben, Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gesamt- und Teilvermögen.

**Fragen Sie unsere MWST-Spezialisten  
(Kontaktadressen finden Sie auf den Seiten 80/81).**

**Unter [www.ey.com/ch/tax](http://www.ey.com/ch/tax) finden Sie die Broschüren zu unseren MWST-Produkten und Hinweise zu aktuellen Steuerfragen.**

# Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

vom 2. September 1999 (Stand am 25. Juni 2002)

## Inhaltsverzeichnis

### Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

	Seite
<b>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Gegenstand und Grundsätze	1
Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht	1
Art. 3 Begriff des Inlandes und des Auslandes	1
Art. 4 Indexierung	2
<b>2. Titel: Steuer auf dem Umsatz im Inland</b>	
<b>1. Kapitel: Steuerobjekt</b>	
<i>1. Abschnitt: Steuerbare Umsätze</i>	
Art. 5 Grundsatz	2
Art. 6 Lieferung von Gegenständen	2
Art. 7 Dienstleistungen	3
Art. 8 Leistungen von Gesetzes wegen	3
Art. 9 Eigenverbrauch	3
Art. 10 Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	4
Art. 11 Lieferungen und Dienstleistungen bei Stellvertretung	4
Art. 12 Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen	5
<i>2. Abschnitt: Ort des steuerbaren Umsatzes</i>	
Art. 13 Ort der Lieferung	5
Art. 14 Ort der Dienstleistung	5
Art. 15 Ort des Eigenverbrauchs	6
Art. 16 Abweichungen vom Ort des steuerbaren Umsatzes	6
<i>3. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Umsätze</i>	
Art. 17 Grundsatz	7
Art. 18 Liste der Steuerausnahmen	7
<i>4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Umsätze</i>	
Art. 19 Liste der Steuerbefreiungen	11
Art. 20 Nachweis	12

<b>2. Kapitel: Steuerpflicht</b>		Art. 48 Rückerstattung von Steuern	27
Art. 21 Grundsatz	13	Art. 49 Verjährung der Steuerforderung	27
Art. 22 Gruppenbesteuerung	13	Art. 50 Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	27
Art. 23 Gemeinwesen	14	Art. 51 Erlass der Steuer	28
Art. 24 Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	15	<b>6. Kapitel: Behörden</b>	
Art. 25 Ausnahmen	15	Art. 52 Eidgenössische Steuerverwaltung	28
Art. 26 Optionen für die Versteuerung ausgenommener Umsätze	15	Art. 53 Automatisierte Registratur und Dokumentation	28
Art. 27 Optionen für die Steuerpflicht	16	Art. 54 Amtshilfe	28
Art. 28 Beginn der Steuerpflicht	16	Art. 55 Geheimhaltung	29
Art. 29 Ende der Steuerpflicht	17	<b>7. Kapitel: Verfahren</b>	
Art. 30 Steuernachfolge	17	Art. 56 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person	29
Art. 31 Steuervertretung	17	Art. 57 Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person	30
Art. 32 Mithaftung	17	Art. 58 Buchführung	30
<b>3. Kapitel: Berechnung und Überwälzung der Steuer</b>		Art. 59 Saldosteuersatzmethode	31
Art. 33 Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Dienstleistungen	18	Art. 60 Ermessenseinschätzung	31
Art. 34 Bemessungsgrundlage beim Eigenverbrauch	19	Art. 61 Auskunftspflicht Dritter	31
Art. 35 Margenbesteuerung	20	Art. 62 Überprüfung	31
Art. 36 Steuersätze	20	Art. 63 Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung	32
Art. 37 Rechnungsstellung und Überwälzung der Steuer	21	Art. 64 Einsprache	32
<b>4. Kapitel: Vorsteuerabzug</b>		Art. 65 Beschwerde	33
Art. 38 Allgemeines	22	Art. 66 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	33
Art. 39 Ausschluss des Vorsteuerabzugsrechts in besonderen Fällen	24	Art. 67 Revision und Erläuterung	33
Art. 40 Herabsetzung des Vorsteuerabzugs bei Entgeltsminderungen	24	Art. 68 Kosten und Entschädigungen	34
Art. 41 Gemischte Verwendung	24	Art. 69 Betreibung	34
Art. 42 Spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	24	Art. 70 Sicherstellung	34
<b>5. Kapitel: Entstehung der Steuerforderung, Veranlagung und Entrichtung der Steuer</b>		Art. 71 Andere Sicherungsmassnahmen	35
Art. 43 Entstehung der Steuerforderung	25	<b>3. Titel: Steuer auf den Einfuhren</b>	
Art. 44 Abrechnungsart	25	Art. 72 Anwendbares Recht	36
Art. 45 Abrechnungsperiode	26	Art. 73 Steuerobjekt	36
Art. 46 Selbstveranlagung	26	Art. 74 Steuerbefreite Einfuhren	36
Art. 47 Entrichtung der Steuer	26	Art. 75 Steuerpflicht	37
		Art. 76 Steuerbemessungsgrundlage	38
		Art. 77 Steuersätze	39
		Art. 78 Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs	39
		Art. 79 Verjährung der Steuerforderung	39
		Art. 80 Verjährung von Rückvergütungsansprüchen	40
		Art. 81 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr	40

Art. 82 Behörde	41
Art. 83 Verlagerung der Steuerentrichtung	41
Art. 84 Erlass	41
<b>4. Titel: Strafbestimmungen</b>	
Art. 85 Steuerhinterziehung	42
Art. 86 Steuergefährdung	42
Art. 87 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben	43
Art. 88 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz	43
Art. 89 Zusammentreffen von Strafbestimmungen	43
<b>5. Titel: Schlussbestimmungen</b>	
<b>1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen</b>	
Art. 90	43
<b>2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</b>	
Art. 91 Aufhebung bisherigen Rechts	44
Art. 92 Änderung bisherigen Rechts	44
<b>3. Kapitel: Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 93 Anwendung des bisherigen Rechts	45
Art. 94 Anwendung des neuen Rechts	45
Art. 95 Änderung der Steuersätze	45
Art. 96 Fristen	46
<b>4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten</b>	
Art. 97	46
<b>Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. Dezember 1999</b>	46

## **Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV)**

	Seite
<i>1. Abschnitt: Telekommunikationsdienstleistungen</i>	
Art. 1	47
<i>2. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen</i>	
Art. 2 Begriff der Heilbehandlung	47
Art. 3 Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer einer Heilbehandlung	48
Art. 4 Rechnungsstellung	49
<i>3. Abschnitt: Kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen</i>	
Art. 5	49
<i>4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Beförderungsleistungen</i>	
Art. 6 Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs	50
Art. 7 Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs	50
<i>5. Abschnitt: Nicht zum Entgelt gehörende Beiträge</i>	
Art. 8	50
<i>6. Abschnitt: Kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds</i>	
Art. 9	51
<i>7. Abschnitt: Margenbesteuerung</i>	
Art. 10 Gebrauchtgegenstand	51
Art. 11 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	52
Art. 12 Bemessungsgrundlage	53
Art. 13 Margenbesteuerung bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen	53
Art. 14 Ausschluss der Margenbesteuerung	53
Art. 15 Buchführung	54

<i>8. Abschnitt: Automatisierte Registratur und Dokumentation</i>					
Art. 16	Datenerfassung und Beweiskraft	54			
Art. 17	Organisation und Betrieb	55			
Art. 18	Zugriff, Bearbeitungsberechtigung und Datensicherheit	55			
Art. 19	Aufbewahrungsdauer, Löschung und Archivierung der Daten	56			
<i>9. Abschnitt: Entlastung von der Mehrwertsteuer für diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie bestimmte Kategorien von Personen</i>					
Art. 20	Anspruchsberechtigung für die Steuerentlastung	56			
Art. 21	Begriffe	57			
Art. 22	Steuerbefreiung	57			
Art. 23	Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	57			
Art. 24	Steuerrückerstattung	58			
Art. 25	Aufbewahrungspflicht	58			
Art. 26	Vorsteuerabzug	59			
Art. 27	Steuernachbezug und Widerhandlungen	59			
<i>10. Abschnitt: Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland</i>					
Art. 28	Anspruchsberechtigte	59			
Art. 29	Umfang der Steuervergütung	60			
Art. 30	Vergütungsperiode	60			
Art. 31	Verfahren	60			
<i>11. Abschnitt: Druckerzeugnisse und Medikamente</i>					
Art. 32	Bücher	60			
Art. 33	Zeitungen und Zeitschriften	61			
Art. 34	Werbezwecke	61			
Art. 35	Medikamente	61			
<i>12. Abschnitt: Münz- und Feingold</i>					
Art. 36	Steuerbefreiung	62			
Art. 37	Vorsteuerabzug	62			
<i>13. Abschnitt: Verlagerung der Entrichtung der Steuer auf der Einfuhr</i>					
Art. 38	Verlagerung der Entrichtung der Steuer auf der Einfuhr	62			
Art. 39	Bewilligungsvoraussetzungen	63			
Art. 40	Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen	63			
Art. 41	Entzug der Bewilligung	63			
Art. 42	Nichterhebung der Inlandumsatzsteuer	63			
<i>14. Abschnitt: Papierlose Übermittlung und Aufbewahrung von Daten und Informationen durch Dritte</i>					
Art. 43	Beweiskraft	64			
Art. 44	Wiedergabe	64			
Art. 45	Ausführungsbestimmungen	64			
<i>15. Abschnitt: Schlussbestimmungen</i>					
Art. 46	Aufhebung bisherigen Rechts	65			
Art. 47	Übergangsbestimmung	65			
Art. 48	Inkrafttreten	65			
<b>Stichwortverzeichnis MWSTG und MWSTGV</b>					67
<b>Kontaktadressen</b>					80

**Bundesgesetz  
über die Mehrwertsteuer  
(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)**

vom 2. September 1999 (Stand am 25. Juni 2002)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 130 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht vom 28. August 1996<sup>2</sup> der Kommission für Wirtschaft  
und Abgaben des Nationalrates  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Januar 1997<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

**1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**            Gegenstand und Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer).

<sup>2</sup> Die Erhebung erfolgt namentlich nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität mit Anrechenbarkeit der Vorsteuer sowie unter Berücksichtigung der Überwälzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit der Erhebung.

**Art. 2**            Verhältnis zum kantonalen Recht

Was dieses Gesetz als Gegenstand der Mehrwertsteuer erklärt, von der Steuer ausnimmt oder befreit, darf von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden (Art. 134 BV). Billettsteuern und Handänderungssteuern gelten nicht als gleichartig.

**Art. 3**            Begriff des Inlandes und des Auslandes

<sup>1</sup> Als Inland gelten:

- a. das Gebiet der Schweiz, ohne die Zollfreibezirke (Zollfreilager und Zollfreihäfen);
- b. ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Andere Gebiete werden als Ausland bezeichnet.

AS 2000 1300

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BB1 1996 V 713

<sup>3</sup> BB1 1997 II 389

<sup>3</sup> Solange die Talschaften Samnaun und Sampoioir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in diesen beiden Talschaften nur für Dienstleistungen sowie für Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes. Die dem Bund auf Grund dieser Bestimmung entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin zu kompensieren; Einsparungen, die sich auf Grund des geringeren Erhebungsaufwands ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin.

#### Art. 4 Indexierung

Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in den Artikeln 9, 21, 23–25, 27, 28, 38 und 59 genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat.

## 2. Titel: Steuer auf dem Umsatz im Inland

### 1. Kapitel: Steuerobjekt

#### 1. Abschnitt: Steuerbare Umsätze

#### Art. 5 Grundsatz

Der Steuer unterliegen folgende durch steuerpflichtige Personen<sup>4</sup> getätigte Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind (Art. 18):

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Eigenverbrauch im Inland;
- d. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

#### Art. 6 Lieferung von Gegenständen

<sup>1</sup> Eine Lieferung liegt vor, wenn die Befähigung verschafft wird, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen.

<sup>2</sup> Eine Lieferung liegt ebenfalls vor:

- a. wenn ein Gegenstand, an dem Arbeiten besorgt worden sind, abgeliefert wird, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist;
- b. wenn ein Gegenstand zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wird.

<sup>4</sup> In diesem Gesetz werden Personen geschlechterecht bezeichnet, sofern dadurch die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Wo Personenbezeichnungen nur in der maskulinen Form stehen, sind, sofern darunter natürliche Personen verstanden werden, stets solche beiderlei Geschlechts gemeint.

<sup>3</sup> Als Gegenstände gelten bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches.

<sup>4</sup> Hat sich jemand verpflichtet, Arbeiten an einem Gegenstand zu besorgen, und lässt er diese Arbeiten ganz oder teilweise durch Dritte (Unterakkordanten) vornehmen, so liegen zwischen diesen und ihm sowie zwischen ihm und seinem Besteller (Auftraggeber, Bauherr) Lieferungen vor.

#### Art. 7 Dienstleistungen

<sup>1</sup> Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist.

<sup>2</sup> Eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:

- a. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden, auch wenn sie nicht in einer Urkunde verbrieft sind;
- b. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

#### Art. 8 Leistungen von Gesetzes wegen

Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen liegen auch vor, wenn sie von Gesetzes wegen oder auf Grund behördlicher Anordnung erfolgen.

#### Art. 9 Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Eigenverbrauch liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände dauernd oder vorübergehend entnimmt, die oder deren Bestandteile sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, und die:

- a. sie für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für ihren privaten Bedarf oder für den Bedarf ihres Personals verwendet;
- b. sie für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet;
- c. sie unentgeltlich abgibt; ausgenommen sind Geschenke bis 300 Franken pro Empfänger und pro Jahr und Warenmuster zu Zwecken des Unternehmens; oder
- d. bei Wegfall der Steuerpflicht sich noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

<sup>2</sup> Eigenverbrauch liegt überdies vor, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. an bestehenden oder neu zu erstellenden Bauwerken, die zur entgeltlichen Veräusserung oder entgeltlichen Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung bestimmt sind (Art. 18 Ziff. 20 und 21), Arbeiten vornimmt oder vornehmen lässt und hiefür nicht für die Versteuerung optiert; davon ausgenommen sind die durch die steuerpflichtige Person oder durch deren Angestellte erbrachten ordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten;
- b. Arbeiten der genannten Art für private Zwecke oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit vornimmt, für deren Versteuerung sie nicht optiert.

<sup>3</sup> Eigenverbrauch liegt im Weiteren vor, soweit der steuerpflichtige Lieferungs- oder Dienstleistungsempfänger bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens die von ihm übernommenen Gegenstände oder Dienstleistungen nicht für einen steuerbaren Zweck nach Artikel 38 Absatz 2 verwendet.

<sup>4</sup> Eigenverbrauch von Dienstleistungen ist nicht steuerbar. Vorbehalten bleiben die Besteuerung nach Absatz 3 und die Besteuerung der Verwendung von Dienstleistungen, deren Bezug zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für einen in Absatz 1 Buchstaben a–d genannten Zweck.

<sup>5</sup> Die früher auf dem Eigenverbrauch entrichtete Steuer kann bei Änderung der Verhältnisse im Sinne von Artikel 42 abgezogen werden.

#### **Art. 10** Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Der Empfänger hat den Bezug einer Dienstleistung zu versteuern, wenn er nach Artikel 24 steuerpflichtig ist und sofern:

- a. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 3 fallende Dienstleistung handelt, die ein im Inland nicht steuerpflichtiger Unternehmer mit Sitz im Ausland im Inland erbringt, der nicht nach Artikel 27 für die Steuerpflicht optiert; oder
- b. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 1 fallende steuerbare Dienstleistung handelt, die der Empfänger mit Sitz im Inland aus dem Ausland bezieht und zur Nutzung oder Auswertung im Inland verwendet.

#### **Art. 11** Lieferungen und Dienstleistungen bei Stellvertretung

<sup>1</sup> Wer Lieferungen oder Dienstleistungen ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, so dass das Umsatzgeschäft direkt zwischen dem Vertretenen und Dritten zustande kommt, gilt bloss als Vermittler.

<sup>2</sup> Handelt bei einer Lieferung oder Dienstleistung der Vertreter zwar für fremde Rechnung, tritt er aber nicht ausdrücklich im Namen des Vertretenen auf, so liegt sowohl zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter als auch zwischen dem Vertreter und dem Dritten eine Lieferung oder Dienstleistung vor.

<sup>3</sup> Beim Kommissionsgeschäft liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär sowie zwischen dem Kommissionär und dem Dritten eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommittent, bei der Einkaufskommission der Kommissionär als Lieferer.

<sup>4</sup> Bei Lieferungen von Gegenständen im Rahmen von Auktionen im Kunst- und Antiquitätenhandel gilt der Nachweis der blossen Vermittlung als erbracht, wenn der Auktionator:

- a. vor Beginn der Auktion einen schriftlichen Auftrag erhält, die betreffenden Gegenstände im Namen und für Rechnung eines Dritten zu veräussern; und
- b. gegenüber den Kaufinteressenten schriftlich bekanntgibt, dass er die betreffenden Gegenstände in fremdem Namen und für fremde Rechnung anbietet.

#### **Art. 12** Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen

Um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen abweichend von den Artikeln 6 und 7 regeln.

### **2. Abschnitt: Ort des steuerbaren Umsatzes**

#### **Art. 13** Ort der Lieferung

Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, wo:

- a. sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet;
- b. die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder in dessen Auftrag zu einem Dritten beginnt.

#### **Art. 14** Ort der Dienstleistung

<sup>1</sup> Als Ort einer Dienstleistung gilt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 der Ort, an dem die Dienst leistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ihr Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird.

<sup>2</sup> Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- a. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Verwaltung oder Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur- und Ingenieurarbeiten): der Ort, an dem ein Grundstück gelegen ist;
- b. bei Beförderungsleistungen: das Land, in dem eine zurückgelegte Strecke liegt. Der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten;
- c. bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Lagerung und Ähnlichem: der Ort, wo die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig wird;
- d. bei künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter: der Ort, an dem die Dienst leistende Person jeweils ausschliesslich oder zum wesentlichen Teil tätig ist;

- e. bei Dienstleistungen im Bereiche der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist.

<sup>3</sup> Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistungen erbracht werden, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird:

- a. Abtretung und Einräumung von Immaterialgüter- und ähnlichen Rechten;
- b. Leistungen auf dem Gebiet der Werbung;
- c. Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (vorbehältlich Abs. 2 Bst. a), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen sowie sonstige ähnliche Leistungen;
- d. die Datenverarbeitung, die Überlassung von Informationen und ähnliche Dienstleistungen;
- e. Telekommunikationsdienstleistungen;
- f. der gänzliche oder teilweise Verzicht, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben oder ein in diesem Absatz genanntes Recht wahrzunehmen;
- g. der Personalverleih;
- h. Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschliesslich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schliessfächern.

#### **Art. 15** Ort des Eigenverbrauchs

Als Ort des Eigenverbrauchs gilt:

- a. in den Fällen nach Artikel 9 Absatz 1 der Ort, an dem sich der Gegenstand im Zeitpunkt seiner Entnahme befindet;
- b. in den Fällen nach Artikel 9 Absatz 2 der Ort, an dem das Bauwerk gelegen ist;
- c. in den Fällen nach Artikel 9 Absatz 3 der Ort, an dem der Gegenstand oder die Dienstleistung den steuerbaren Unternehmensbereich verlässt.

#### **Art. 16** Abweichungen vom Ort des steuerbaren Umsatzes

Um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann der Bundesrat den Ort des steuerbaren Umsatzes abweichend von den Artikeln 13–15 bestimmen.

### **3. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Umsätze**

#### **Art. 17** Grundsatz

Wird ein Umsatz von der Steuer ausgenommen und wird nicht nach Artikel 26 für seine Versteuerung optiert, so darf die Steuer auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie auf den Dienstleistungen, die zwecks Erzielung eines solchen Umsatzes im In- und Ausland verwendet werden, nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

#### **Art. 18** Liste der Steuerausnahmen

Von der Steuer sind ausgenommen:

1. die Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste im Sinne der Postgesetzgebung fallen; steuerbar ist hingegen die Paketpost;
2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Umsätze, die von Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
3. die von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Naturärzten, Hebammen, Krankenschwestern oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
4. die von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Krankenpflegerinnen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;
5. die Lieferungen von menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber einer hierzu erforderlichen Bewilligung;
6. die Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Ziffer 3 aufgeführten Berufe sind, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden;
7. die Beförderungen von kranken, verletzten oder invaliden Personen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;
8. Umsätze, die von Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit erzielt werden, Umsätze von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;

9. die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Umsätze durch dafür eingerichtete Institutionen;
10. die mit der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen eng verbundenen Umsätze von gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen. Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- 11.<sup>5</sup> die folgenden Umsätze im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:
  - a. die Umsätze im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern oder Privatschulen erteilten Unterrichts,
  - b. die Umsätze aus Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar dem Unterrichtenden oder seinem Arbeitgeber ausgerichtet wird,
  - c. die Umsätze aus im Bildungsbereich durchgeführten Prüfungen,
  - d. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, welche von der Steuer ausgenommene Umsätze nach den Buchstaben a–c erbringt, an diese Einrichtung,
  - e. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen;
12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;
13. die Umsätze, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
14. dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, sofern hiefür ein besonderes Entgelt verlangt wird:
  - a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 2001, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1480 1481; BBl 2001 3171 5982).

- b. Darbietungen von Schauspielern, Musikern, Tänzern und anderen ausübenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Schaustellern einschliesslich Geschicklichkeitsspiele,
  - c. Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten,
  - d. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtnahme in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten; steuerbar sind jedoch die Lieferungen von Gegenständen (einschliesslich Gebrauchsüberlassung) solcher Institutionen;
15. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
16. kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch deren Urheberinnen und Urheber wie Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende, Kunstmaler, Bildhauer sowie von den Verlegern und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen;
17. die Umsätze bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung und des nichtgewinnstrebigen Sports ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Umsätze von Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, welche diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;
18. die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler;
19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:
  - a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber,
  - b. die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,
  - c. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft),
  - d. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten

- und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
- e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
  - f. die Verwaltung von Anlagefonds und anderen Sondervermögen durch Fondsleitungen, Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die Gesellschaft der Fondsleitung beziehungsweise die Depotbank gemäss dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994<sup>6</sup> Aufgaben delegieren kann,
  - g. die Verwahrung von Lombardhinterlagen durch die Schweizerische Nationalbank;
20. die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften an die Stockwerkeigentümer, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
  21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
    - a. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe,
    - b. die Vermietung von Campingplätzen,
    - c. die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
    - d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören,
    - e. die Vermietung von Schliessfächern,
    - f. die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden;
  22. die Lieferungen von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
  23. die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;

<sup>6</sup> SR 951.31

24. die Lieferungen gebrauchter Gegenstände, die ausschliesslich für eine nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurden, sofern diese Gegenstände mit der Warenumsatzsteuer belastet sind oder deren Bezug nicht zum Vorsteuerabzug berechnete, sowie die Lieferungen im Betrieb gebrauchter Gegenstände, deren Bezug vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war;
- 25.<sup>7</sup> die Umsätze von Ausgleichskassen untereinander sowie die Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>8</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder den Familienausgleichskassen auf Grund des anwendbaren Rechts übertragen werden und die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

#### 4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Umsätze

##### Art. 19 Liste der Steuerbefreiungen

<sup>1</sup> Die Steuer auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie auf den Dienstleistungen, welche für die in Absatz 2 aufgezählten Tätigkeiten verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

<sup>2</sup> Von der Steuer sind befreit:

1. die Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Beförderungsmitteln;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Schienen- und Luftfahrzeugen, sofern diese vom Lieferungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich unter Zollkontrolle standen;
4. das sonstige, nicht im Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen ins Ausland, namentlich das Verbringen von Werkzeugen ins Ausland;
5. das im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen über die Grenze und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen;
6. das Befördern von Gegenständen im Inland und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen, wenn die Gegenstände unter Zollkontrolle stehen und zur Ausfuhr bestimmt sind (unverzollte Transitwaren);

<sup>7</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 3086 3087; BBl 2001 1472 1479).

<sup>8</sup> SR 831.10

7. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen verwendet werden, die gewerbmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr überwiegen; Lieferungen, Vermietungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
8. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern, wenn der vermittelte Umsatz entweder nach diesem Artikel steuerfrei ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird der vermittelte Umsatz sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf den Umsatz im Ausland entfällt;
9. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden. Werden diese Umsätze sowohl im Inland als auch im Ausland getätigt, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros steuerfrei, der auf die Umsätze im Ausland entfällt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft- und Eisenbahnverkehr von der Steuer befreien.

<sup>4</sup> Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung entweder von der steuerpflichtigen Person selbst oder von ihrem nicht steuerpflichtigen Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt wird, ohne dass dieser den Gegenstand vorher im Inland in Gebrauch genommen oder im Inland im Rahmen eines Lieferungsgeschäfts einem Dritten übergeben hat. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

#### Art. 20 Nachweis

<sup>1</sup> Die Ausfuhr von Gegenständen hat nur dann steuerbefreiende Wirkung, wenn sie zollamtlich nachgewiesen wird. Bei Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Schienen- und Luftfahrzeugen ist der Nachweis der überwiegenden Nutzung im Ausland durch im Bahn- beziehungsweise Luftverkehrsrecht anerkannte Dokumente oder durch gleichwertige Beweismittel zu erbringen. Bei ins Ausland erbrachten Dienstleistungen muss der Anspruch auf Steuerbefreiung buch- und belegmässig nachgewiesen sein.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wie die steuerpflichtige Person den Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen sowie die Anerkennung für das Erbringen von Dienstleistungen ins Ausland zu führen hat; es kann anordnen, dass bei Missbräuchen einer steuerpflichtigen Person die Steuerbefreiung ihrer Ausfuhr inskünftig von der ordnungsgemässen Anmeldung im Einfuhrland abhängig gemacht wird.

## 2. Kapitel: Steuerpflicht

### Art. 21 Grundsatz

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft 75 000 Franken übersteigen. Die Tätigkeit von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern gilt als unselbstständige Erwerbstätigkeit.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig sind namentlich natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbstständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

<sup>3</sup> Der für die Feststellung der Steuerpflicht nach Absatz 1 massgebende Umsatz bemisst sich:

- a. bei den der Steuer unterliegenden Lieferungen und Dienstleistungen: nach den vereinnahmten Entgelten;
- b. bei Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2: nach dem Wert der Arbeiten an Bauwerken für Zwecke, die den Vorsteuerabzug ausschliessen.

### Art. 22 Gruppenbesteuerung

<sup>1</sup> Juristische Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche eng miteinander verbunden sind, werden auf Antrag gemeinsam als eine einzige steuerpflichtige Person behandelt (Gruppenbesteuerung). Die enge Verbindung liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst.

<sup>2</sup> Die Wirkungen der Gruppenbesteuerung sind auf Innenumsätze beschränkt; diese sind buchmässig zu erfassen.

<sup>3</sup> Die Bildung einer oder mehrerer Subgruppen ist zulässig, sofern alle unter einheitlicher Leitung zusammengefassten Subgruppengesellschaften in die Subgruppe einbezogen werden. Um den tatsächlichen unternehmenswirtschaftlichen Umständen und organisatorischen Strukturen und Abläufen Rechnung zu tragen, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Gruppen- oder Subgruppenbildung Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung sind auf das Ende des Geschäftsjahres des Gruppenträgers festzulegen. Ausser in Fällen der Umstrukturierung ist die Gruppenbesteuerung während mindestens fünf Jahren beizubehalten.

**Art. 23** Gemeinwesen

<sup>1</sup> Die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen sind bei Überschreiten der massgebenden Mindestumsatzgrenze für ihre gewerblichen Leistungen steuerpflichtig, sofern die Umsätze aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen 25 000 Franken im Jahr übersteigen. Für Leistungen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbringen, sind die genannten Dienststellen, Einrichtungen, Personen und Organisationen nicht steuerpflichtig, auch dann nicht, wenn sie für solche Leistungen Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhalten. Die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit gilt als hoheitlich. Die von Kur- und Verkehrsvereinen im Auftrag von Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit erbrachten Leistungen sind nicht steuerbar, sofern das Entgelt für diese Leistungen ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben stammt.

<sup>2</sup> Als beruflich oder gewerblich und somit steuerbar gelten namentlich folgende Tätigkeiten:

- a. Fernmeldewesen;
- b. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen;
- c. Beförderung von Gegenständen und Personen;
- d. Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen;
- e. Lieferungen von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;
- f. Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Interventionsstellen von Gemeinwesen;
- g. Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- h. Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen;
- i. Lagerhaltung;
- j. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
- k. Tätigkeiten der Reisebüros;
- l. Umsätze von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;
- m. Tätigkeiten von Amtsnotarinnen und Amtsnotaren;
- n. Tätigkeiten von Vermessungsbüros;
- o. Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung;
- p. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen.

<sup>3</sup> Ist eine autonome Dienststelle nach Absatz 1 steuerpflichtig, so hat sie die Umsätze an Nichtgemeinwesen, die gleichartigen Umsätze an andere Gemeinwesen oder Zweckverbände von Gemeinwesen und die gleichartigen Umsätze an andere Dienst-

stellen des eigenen Gemeinwesens zu versteuern, letztere jedoch nur dann, wenn sie die gleichartigen Umsätze zur Hauptsache an Nichtgemeinwesen erbringt.

<sup>4</sup> Die Gemeinwesen können beantragen, als Einheit oder nach einzelnen Gruppen abzurechnen.

**Art. 24** Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Steuerpflichtig ist überdies, wer im Kalenderjahr unter den in Artikel 10 aufgestellten Voraussetzungen für mehr als 10 000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht. Soweit der Bezüger nicht bereits nach Artikel 21 Absatz 1 steuerpflichtig ist, beschränkt sich die Steuerpflicht auf diese Bezüge. Für die nach Artikel 21 Absatz 1 steuerpflichtige Person gilt die Mindestgrenze von 10 000 Franken im Kalenderjahr ebenfalls, doch hat sie jeden Bezug zu deklarieren (Art. 38 Abs. 1 Bst. b).

**Art. 25** Ausnahmen

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

- a. Unternehmen mit einem Jahresumsatz nach Artikel 21 Absatz 3 bis zu 250 000 Franken, sofern die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer regelmässig nicht mehr als 4000 Franken im Jahr betragen würde;
- b. Landwirte, Forstwirte und Gärtner für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei; Viehhändler für die Umsätze von Vieh; Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter;
- c. Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich Dienstleistungen der in Artikel 14 Absatz 3 aufgezählten Arten erbringen; die Ausnahme von der Steuerpflicht gilt jedoch nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe e an einen nicht steuerpflichtigen Empfänger erbringen;
- d. nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen, beide mit einem Jahresumsatz nach Artikel 21 Absatz 3 bis zu 150 000 Franken.

<sup>2</sup> Die Ausnahme von der Steuerpflicht nach Absatz 1 Buchstabe b gilt auch, wenn daneben noch eine andere steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird.

**Art. 26** Optionen für die Versteuerung ausgenommener Umsätze

<sup>1</sup> Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die Eidgenössische Steuerverwaltung bewilligen:

- a. die Option für die Versteuerung der in Artikel 18 Ziffern 1, 7–17, 22 und 23 genannten Umsätze;

- b. die Option für die Versteuerung der in Artikel 18 Ziffern 2–6, 20 und 21 genannten Umsätze (bei Umsätzen nach den Ziff. 20 und 21 ohne den Wert des Bodens), sofern sie nachweislich gegenüber inländischen steuerpflichtigen Personen erbracht werden.

<sup>2</sup> Sie hat dem Antrag zu entsprechen, wenn der Antragsteller Gewähr bietet, dass er seine Obliegenheiten als steuerpflichtige Person erfüllt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Bewilligung von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen.

<sup>3</sup> Die freiwillige Unterstellung gilt für mindestens fünf Jahre.

<sup>4</sup> Die Option gilt für sämtliche Umsätze nach einer Ziffer des Artikels 18, die eine steuerpflichtige Person tätigt; hinsichtlich der Ziffern 20 und 21 kann für jedes Objekt einzeln optiert werden.

<sup>5</sup> Bei Beendigung der Option bleibt die Versteuerung des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 vorbehalten.

#### **Art. 27** Optionen für die Steuerpflicht

<sup>1</sup> Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung können sich Unternehmen, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach Artikel 21 Absatz 1 nicht erfüllen oder nach Artikel 25 Absatz 1 von der Steuerpflicht ausgenommen sind, unter den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festzusetzenden Bedingungen der Steuerpflicht freiwillig unterstellen.

<sup>2</sup> Einen Rechtsanspruch auf freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht haben insbesondere jene Unternehmen, die eine Tätigkeit aufgenommen haben, welche darauf ausgerichtet ist, spätestens innert fünf Jahren im Inland regelmässig steuerbare Jahresumsätze von mehr als 250 000 Franken zu erzielen. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit.

#### **Art. 28** Beginn der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht nach Artikel 21 Absatz 1 beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der massgebende Umsatz erzielt worden ist. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

<sup>2</sup> Wird die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit neu aufgenommen oder durch Geschäftsübernahme oder durch Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitert, so beginnt die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung, wenn zu erwarten ist, dass der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz innerhalb der nächsten zwölf Monate 75 000 Franken übersteigen wird.

<sup>3</sup> Wer nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a von der Steuerpflicht befreit ist, wird nach Ablauf des Kalenderjahres steuerpflichtig, in dem sein für die Steuerpflicht massgebender Umsatz 250 000 Franken oder die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer 4000 Franken überschritten hat. Bei einer Erweiterung der Tätigkeit im Sinne von Absatz 2 wird er schon in diesem Zeitpunkt steuerpflichtig, wenn zu er-

warten ist, dass eine der beiden Betragsgrenzen innerhalb der nächsten zwölf Monate überschritten wird.

<sup>4</sup> Die Steuerpflicht nach Artikel 24 besteht während jedes Kalenderjahres, in welchem für mehr als 10 000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen werden.

#### **Art. 29** Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

- a. mit der Aufgabe der Tätigkeit, die der Steuer unterliegt; bei Vermögensliquidation, namentlich freiwilliger oder konkursamtlicher Liquidation oder Nachlassvertrag mit Liquidationsvergleich, endet die Steuerpflicht mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens;
- b. am Ende des Kalenderjahres, in welchem die für die Steuerpflicht massgebenden Beträge nicht mehr überschritten wurden und zu erwarten ist, dass diese Beträge auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. Artikel 27 bleibt vorbehalten;
- c. im Falle der Optierung für die Steuerpflicht sowie im Falle der Streichung im Register der steuerpflichtigen Personen; in dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Zeitpunkt.

#### **Art. 30** Steuernachfolge

<sup>1</sup> Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser oder von der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

<sup>2</sup> Wer ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein. Der bisherige Steuerschuldner haftet mit dem neuen noch während zwei Jahren seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übernahme solidarisch für die Steuerschulden, welche vor der Übernahme entstanden sind.

#### **Art. 31** Steuervertretung

Die Erfüllung der Steuerpflicht ausländischer Handelsgesellschaften und ausländischer Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit obliegt auch deren Teilhabern.

#### **Art. 32** Mithaftung

<sup>1</sup> Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. die Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;
- b. wer eine freiwillige Versteigerung durchführt oder durchführen lässt;
- c. bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit: die mit

der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;

- d. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person;
- e. jede an einer Gruppenbesteuerung beteiligte Person oder Personengesamtheit für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern.

<sup>2</sup> Die Haftung nach Artikel 12 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974<sup>9</sup> (VStrR) bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben c und d bezeichneten Personen haften nur für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.

<sup>4</sup> Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.

### 3. Kapitel: Berechnung und Überwälzung der Steuer

#### Art. 33 Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Steuer wird vom Entgelt berechnet.

<sup>2</sup> Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder die Dienstleistung aufwendet einschliesslich Spenden, die unmittelbar den einzelnen Umsätzen des Empfängers als Gegenleistung zugeordnet werden können. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

<sup>3</sup> Im Falle einer Leistung an das Personal gilt abweichend von Absatz 2 als Bemessungsgrundlage das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt; die steuerpflichtige Person schuldet jedoch mindestens den Steuerbetrag, der im Fall des Eigenverbrauchs geschuldet wäre. Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fällt dasjenige Personal, welches massgeblich an der Unternehmung beteiligt ist.

<sup>4</sup> Beim Tausch von Gegenständen und bei tauschähnlichen Umsätzen gilt der Wert jeder Lieferung oder jeder Dienstleistung als Entgelt für die andere Lieferung oder die andere Dienstleistung; bei der Leistung an Zahlungen statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird; bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

<sup>5</sup> Zum Entgelt gehören ferner öffentlich-rechtliche Abgaben, mit Ausnahme der auf der Lieferung oder Dienstleistung geschuldeten Steuer selbst.

<sup>6</sup> Nicht zum Entgelt gehören:

<sup>9</sup> SR 313.0

- a. Beträge für öffentlich-rechtliche Abgaben, welche die steuerpflichtige Person von ihren Abnehmern als Erstattung der in deren Namen und für deren Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern sie diese gesondert in Rechnung stellt;
- b. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden, sowie Pfandgelder auf Gebinden;
- c. Beiträge zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, namentlich an Hochschulen und ähnlichen Forschungsinstitutionen, soweit der Beitragsempfänger die Forschung oder Entwicklung nicht im Auftrag und für die Bedürfnisse des Beitragszahlers betreibt. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung stellt keine Gegenleistung dar;
- d. die im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossenen kantonalen Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

#### Art. 34 Bemessungsgrundlage beim Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Werden bewegliche Gegenstände dauernd zum Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 oder 3 entnommen oder endet die Steuerpflicht, so wird die Steuer berechnet:

- a. bei neuen Gegenständen: vom Einkaufspreis dieser Gegenstände oder ihrer Bestandteile;
- b. bei in Gebrauch genommenen Gegenständen: vom Zeitwert dieser Gegenstände oder ihrer Bestandteile im Zeitpunkt der Entnahme. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Fünftel abgeschrieben.

<sup>2</sup> Werden unbewegliche Gegenstände dauernd zum Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 oder 3 entnommen oder endet die Steuerpflicht, so wird die Steuer von der nach Absatz 1 massgebenden Bemessungsgrundlage (ohne den Wert des Bodens), höchstens jedoch von dem Wert der Aufwendungen für diese Gegenstände berechnet, der seinerzeit zum Vorsteuerabzug berechnete. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

<sup>3</sup> Bei der vorübergehenden Entnahme von Gegenständen oder ihrer Bestandteile zum Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 oder 3 wird die Steuer von der Miete berechnet, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde.

<sup>4</sup> Beim Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 wird die Steuer vom Preis (ohne den Wert des Bodens) berechnet, wie er im Falle der Lieferung einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.

<sup>5</sup> Beim Eigenverbrauch von Dienstleistungen nach Artikel 9 Absatz 4 zweiter Satz wird die Steuer vom Wert der noch nicht genutzten Dienstleistungen berechnet.

**Art. 35** Margenbesteuerung

<sup>1</sup> Hat die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf bezogen, so kann sie für die Berechnung der Steuer auf dem Verkauf den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuer abziehen durfte oder den möglichen Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht hat. Als Wiederverkäufer gilt, wer auf eigene Rechnung oder auf Grund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

<sup>2</sup> Als gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände gelten auch Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, nicht jedoch Edelmetalle und Edelsteine. Der Bundesrat umschreibt diese Gegenstände näher.

<sup>3</sup> Werden Gegenstände nach den Absätzen 1 und 2 zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann unter dem vom Bundesrat näher umschriebenen Voraussetzungen die Steuer auf dem Verkauf dieser Gegenstände von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und Gesamtankaufspreis berechnet werden.

**Art. 36** Steuersätze

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt 2,4 Prozent:<sup>10</sup>

- a. auf den Lieferungen und dem Eigenverbrauch folgender Gegenstände:
  1. Wasser in Leitungen,
  2. Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke; der Steuersatz von 2,4 Prozent gilt nicht für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.<sup>11</sup> Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält; sind die Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung,
  3. Vieh, Geflügel, Fische,
  4. Getreide,
  5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt. Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 1134).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 1134).

6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere, Düngstoffe,
7. Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
8. Medikamente,
9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druck-Erzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
- c. auf den Umsätzen nach Artikel 18 Ziffern 14–16;
- d. auf den Leistungen im Bereiche der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 3,6 Prozent auf Beherbergungsleistungen mit Geltung längstens bis zum 31. Dezember 2003;<sup>12</sup> die Bundesversammlung kann diese Frist mit einem Bundesgesetz verlängern; als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstückes, selbst wenn dieses separat berechnet wird.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 7,6 Prozent auf allen übrigen steuerbaren Umsätzen.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang; soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist eine solche Gesamtleistung zum Normalsatz steuerbar. Nebenleistungen teilen dagegen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.

<sup>5</sup> Umschliessungen, die der Lieferer mit dem Gegenstand abgibt, unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung des umschlossenen Gegenstandes. Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b.

**Art. 37** Rechnungsstellung und Überwälzung der Steuer

<sup>1</sup> Auf Verlangen des steuerpflichtigen Empfängers hat die steuerpflichtige Person über ihre Lieferung oder Dienstleistung eine Rechnung auszustellen, in der sie angeben muss:

- a. den Namen und die Adresse, unter denen sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder die sie im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- b. den Namen und die Adresse des Empfängers der Lieferung oder der Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt;

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 1134).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 1134).



























































